

C. Zugehörige Gesetze.

Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Rom 22. Juli 1913.

(RÖBl. S. 593.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. I.

Das Reichsmilitärgesetz wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 11 tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Personen, die keinem Staate angehören,¹⁾ können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden.

Romm.Ver. S. 70, 96. — Sten. Ver. S. 5340 C, 5776 A.

1. Die Begründung des Reg.Entw. bemerkt:

„§ 11 des Reichsmilitärgesetzes trifft Bestimmung über die Wehrpflicht ehemaliger Deutschen, die unter der Wirkung des B. u. StGes. die Reichsangehörigkeit verloren haben und nachher in das Reichsgebiet zurückgekehrt sind. Die Bestimmung war erforderlich, weil nach § 21 dieses Gesetzes der Verlust der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland eintreten konnte und der so Ausgebürgerte bei seiner Rückkehr nur auf seinen Antrag wieder in die Reichsangehörigkeit aufgenommen und damit ohne weiteres wieder wehrpflichtig wurde. Nachdem im R. u. StGes. dieser Verlustgrund in Fortfall gekommen ist, entfallen auch die Voraussetzungen, die den § 11 in seiner bisherigen Form erforderlich machten.